

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

gültig ab 1. Januar 2023

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

Netzanschluss (Hausanschluss) ist die Verbindung des Gasverteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.

1.2 Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach folgenden Pauschalsätzen:

Hausanschlusskosten Grundbetrag:

Grundbetrag für den Hausanschluss, ab Gashauptleitung in der Straße, einschließlich Erdarbeiten, Material und Lohnkosten bis zur Grundstücksgrenze. Ohne Mauereinführung und Mauerdurchbruch.

· Öffentlicher Bereich	netto: 2.150,00 €	brutto: 2.558,50 €
------------------------	-------------------	---------------------------

Leitungsverlegung:

· Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 15m befestigt	netto: 3.340,00 €	brutto: 3.974,60 €
· Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 5m befestigt	netto: 1.120,00 €	brutto: 1.332,80 €
· Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 15m unbefestigt	netto: 2.580,00 €	brutto: 3.070,20 €
· Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 5m unbefestigt	netto: 860,00 €	brutto: 1.023,40 €

Hauseinführung / Mauerdurchbruch:

· Mehrsparteneinführung (MSH) mit Keller, anteilig	netto: 185,00 €	brutto: 220,15 €
· Mehrsparteneinführung (MSH-Fubo, ohne Keller), anteilig	netto: 270,00 €	brutto: 321,30 €
· Einzeleinführung HA mit Keller	netto: 140,00 €	brutto: 166,60 €
· Einzeleinführung HA ohne Keller	netto: 430,00 €	brutto: 511,70 €
· Pressraumdichtung	netto: 250,00 €	brutto: 297,50 €
· Wanddurchbruch pro/10 cm	netto: 35,00 €	brutto: 41,65 €
· Kernbohrung DN 200 pro/10 cm	netto: 80,00 €	brutto: 95,20 €
· Kernbohrung DN 150 pro/10 cm	netto: 50,00 €	brutto: 59,50 €

- Erschwernisse, z.B. Wasser, Frost, ungewöhnliche, schwierige Bodenverhältnisse, Bodentausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigt die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

- Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Netzanschluss. Wird in besonderen Fällen ein zweiter Anschluss zugestanden, so sind hierfür die Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand einschließlich der Gemeinkosten zu zahlen.
- Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH entstehenden Kosten zu erstatten.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erforderlich sind, nach tatsächlichem Aufwand.

1.5 Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss jederzeit leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen usw.), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung bei Reparatur oder Erneuerung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung vom Anschlussnehmer zu erstatten.

1.6 Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien lagern. Die Einführung des Netzanschlusses und der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen unterliegen den Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes G 459 der TRGI und den Anweisungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH. Der Netzanschlussraum muss den Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.

1.7 Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Erfolgt die Abtrennung auf Wunsch des Kunden, hat dieser die entstandenen Kosten zu tragen.

1.8 Die Netzanschlusskosten sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz erhebt die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ), dessen Höhe nach der Summe der Nennwärmeleistungen der angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen berechnet wird. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2.2 Der Baukostenzuschuss (Kesselleistung in kW)
beträgt

pro kW Nennwärmeleistung aller angeschlossenen
Gasverbrauchseinrichtungen

netto: 12,78 €/kW **brutto: 15,21 €/kW**

Wird die Leistungsanforderung, die für Haushaltskunden am Netzanschluss typischerweise vorzuhalten ist, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, ist ein entsprechender BKZ zu zahlen.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

Gleiches gilt für Anschlüsse außerhalb eines geschlossenen Wohngebietes, für nur zeitweise genutzte Anschlüsse und für Anschlüsse, die einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH berechtigt, eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

4.1 Die Inbetriebsetzung der Zähleranlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer:

für jeden erneuten Inbetriebsetzungsversuch	netto:	38,35 €	brutto:	45,64 €
---	--------	---------	----------------	----------------

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH als Ergänzung zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Anmahnung jeweils fälliger Rechnungsbeträge	netto:	3,50 €
--	--------	--------

Wurde aufgrund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Versorgung eingestellt, dann ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlagen erst nach Prüfung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit Inbetriebsetzungsantrag möglich. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, der die Einstellung der Versorgung verursacht hat.

Auf die Prüfung durch ein Installationsunternehmen kann verzichtet werden, wenn die Messeinrichtung nicht ausgebaut wurde, die Dauer der Unterbrechung 3 Tage nicht übersteigt und der Kunde schriftlich

bestätigt, dass er keine Veränderungen an der Installationsanlage vorgenommen hat.

Bei Sperrung oder Wiedereinschaltung einer vorübergehend vom Versorgungsnetz abgetrennten Anlage sind jeweils zu zahlen:

· innerhalb der Arbeitszeit (7:00-15:30 Uhr)	netto:	43,00 €	brutto:	51,17 €
· außerhalb der Arbeitszeit	netto:	64,50 €	brutto:	76,76 €
· bei erforderlich gewordener Abtrennung des Netzanschlusses		nach Aufwand		

7. Plombenverschlüsse

Für die Wiedererlangung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten verlangt.

8. Sonstige Entgelte

Zählerwechsel auf Wunsch des Kunden	netto:	38,35 €	brutto:	45,64 €
-------------------------------------	--------	---------	----------------	----------------

9. Steuern und Abgaben

Auf alle in den Ergänzenden Bedingungen festgelegten Preise und Kosten (netto) mit Ausnahme der Mahngebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Die entsprechenden Bruttopreise sind gesondert ausgewiesen.

Sollte der Gesetzgeber darüber hinaus weitere Steuern oder Abgaben festlegen, gilt diese Regelung entsprechend.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Frühere Ergänzende Bedingungen zur NDAV verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

(Stand: Januar 2023)

